

Sachbearbeiter: DI Mathias Janko
Abteilung: III 7
Tel.Nr.: 71100/2883

SCHRIFTLICHE INFORMATION
gemäß § 6 EU-InfoG
zu Pkt. 1 der Tagesordnung des EU-Ausschusses des Nationalrates
am 15. Jänner 2013

1. Bezeichnung des Dokuments

KOM (2011) 625 endg./2

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

(61630/EU XXIV.GP)

2. Inhalt des Vorhabens

Vorschlag enthält die Vorschriften über Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Er stützt sich dabei auf den Vorschlag der EK über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020.

Aufbauend auf die GAP-Reform 2003 und dem GAP-Gesundheitscheck von 2008 sollen nunmehr die Stützungen besser auf bestimmte Maßnahmen, Gebiete oder Begünstigte ausgerichtet und die unterschiedlichen Prämienhöhen innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten angenähert werden.

Neue Direktzahlungsarchitektur

Ab 2014 wird mit der Basisprämienregelung eine EU-weit einheitliche Regelung vorgeschlagen, die die bisherige Betriebsprämienregelung (EBP bzw. SPS) und die einheitliche Flächenzahlung (SPS) ersetzen wird.

Regelung stützt sich auf Zahlungsansprüche, die den Betrieben auf Basis deren beihilfefähiger Fläche im ersten Jahr der Anwendung zugewiesen werden.

Der Wert der Zahlungsansprüche muss auf regionaler oder nationaler Ebene spätestens ab dem Antragsjahr 2019 vereinheitlicht sein.

Die Einhaltung der Vorschriften der anderweitigen Verpflichtungen (CC) ist weiterhin Voraussetzung für den vollständigen Erhalt DZ.

Ökologisierungsprämie (30 % der Mittel der jährlichen nationalen Obergrenze) bei Einhaltung bestimmter dem Klima- und Umweltschutz fördernder Maßnahmen (Anbaudiversität, Dauergrünlandhalt und ökologische Vorrangflächen).

Verpflichtende Junglandwirteförderung (bis zu 2% der nationalen Obergrenze) als zusätzliche Zahlung für max. 5 Jahre.

Fakultativ für Mitgliedstaaten gekoppelte Zahlungen für nahezu alle Produktionssektoren (bis zu 5 % der Mittel der jährlichen nationalen Obergrenze). Für Mitgliedstaaten, die bereits in Vergangenheit gekoppelte Zahlungen hatten, bis zu 10% der Mittel möglich. Mit EK Genehmigung Überschreitung möglich.

Fakultativ für Mitgliedstaaten Zahlung für natürliche Benachteiligung als zusätzliche Prämie zur Ausgleichszulage in der LE.

Verpflichtend vom Mitgliedstaat anzubietende Kleinlandwirteförderung (bis zu 10% der nationalen Obergrenze), die für Landwirt freiwillig ist und alle Direktzahlungen dieser Verordnung ersetzt.

Bessere Legitimierung der Direktzahlungen durch Definition des aktiven Landwirtes und einer stufenweisen Kürzung der Direktzahlungen bei Gegenverrechnung der Lohnkosten.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die im Rahmen der „Direktzahlungen“ vorgesehenen Regelungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU. Sie dienen der Umsetzung der in den Art. 38 bis 44 des Gründungsvertrages der EG festgelegten Ziele:

- Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft,
- Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung,
- Marktstabilität,
- Versorgungssicherheit und
- Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen.

Soweit eine innerstaatliche Durchführung dieser unmittelbar anwendbaren Regelung notwendig ist, erfolgt diese mit dem Marktordnungsgesetz 2007 (MOG) bzw. mit auf Basis des MOG erlassenen Verordnungen.

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Österreich unterstützt grundsätzlich die Abkehr vom historischen Modell hin zu einem Regionalmodell. Mit der neuen GAP-Periode muss Österreich ab 2014 sein DZ-System umstellen. Diese Systemumstellung muss für die Mitgliedstaaten flexible Rahmenbedingungen bieten, um nationalen Anforderungen gerecht werden zu können. Da

es dabei zu einer Umverteilung der Betriebsprixmien von intensiv wirtschaftenden Acker- und Grünlandbetrieben zu extensiveren Betriebsformen quer durch alle Regionen kommt. Österreich fordert für extensive Grünlandflächen einen Reduktionsfaktor zur Bestimmung der beihilfefähigen Flächen anwenden zu können. Insgesamt ist bei der Umsetzung ein sensibler Umgang notwendig. Die Einführung einer Junglandwirteförderung in der 1. Säule und das vereinfachte Schema für Kleinlandwirte werden von Österreich unterstützt.

Bezüglich dem Greening der 1. Säule gilt es sicherzustellen, dass der österreichische Weg einer flächendeckenden ökologisch ausgerichteten Landwirtschaft weitergegangen werden kann. Österreich hat sich seit Beginn der Diskussion über die GAP-Reform für eine ökologische und nachhaltige Agrarpolitik ausgesprochen. Die Vorschläge der Europäischen Kommission sind aber in dieser Form abzulehnen, da sie verbunden mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand, zu einer zusätzlichen administrativen Belastung der Bäuerinnen und Bauern führen würden. Es müssen die ÖPUL Agrarumweltleistungen beim Greening Berücksichtigung finden. Österreichs Forderung lautet gleicher Umweltnutzen mit weniger Bürokratie.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität. Dieses in Art. 5 des EG-Vertrags festgesetzte Prinzip und die ebendort geforderte Verhältnismäßigkeit stehen mit den Intentionen des Vorschlags im Einklang und gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Es ist zu erwarten, dass der beabsichtigte Beschluss am 01.01.2014 in Kraft tritt.